

# **Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ Drucksache 17/13357**

Prof. Dr. jur. Sven-Joachim Otto  
Rechtsanwalt – Partner EY Law Rechtsanwaltsgesellschaft



09. Juni 2021

## **Gesetzesvorschlag der Landesregierung:**

Die Landesregierung schlägt eine Reform des Juristenausbildungsgesetzes vor. Die Juristenausbildung soll hierdurch landesweit weiter harmonisiert werden und die Studierenden auf die veränderten Realitäten der juristischen Arbeitswelt vorbereiten. Gleichzeitig wird die juristische Ausbildung an bestehende Standards anderer Bundesländer angepasst, wodurch die Chancengleichheit für die Studierenden erhöht und die Gleichwertigkeit der juristischen Ausbildung vorangetrieben werden soll. Digitale sowie europarechtliche Kompetenzen werden durch die Reform gestärkt. Ebenso wird der universitäre Schwerpunkt ausgebaut, wodurch die Studierenden zusätzliche Kompetenzen außerhalb der klassischen Rechtsgebiete erwerben. Die Möglichkeit zur Notenverbesserung soll nun auch außerhalb des Freiversuchs möglich sein, was dem psychischen Druck der ersten juristischen Staatsprüfung, deren Bewertung moderat an andere Bundesländer angepasst wird, gerecht wird. Zusätzlich wird der wissenschaftliche Aspekt der Ausbildung gestärkt, indem die Anzahl verpflichtender Hausarbeiten erhöht wird.

Wünschenswert wäre, über den gegenständlichen Gesetzesentwurf hinaus, den Fokus der Juristenausbildung nicht mehr einseitig auf einen Einsatz im höheren Justizdienst zu legen. Die weit überwiegende Anzahl der Volljuristen arbeiten außerhalb des Justizdienstes in der Anwaltschaft, in der Verwaltung und in Unternehmen. Das Berufsbild der Anwaltschaft ist heute stark differenziert, beispielhaft hierfür sind etwa Spezialisierungen auf den Gebieten Medizinrecht, Umweltrecht, Energierecht, Bank- und Versicherungsrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Steuerrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht. Die derzeitige Konzentration der juristischen Fakultäten des Landes auf die Vermittlung von prüfungsrelevanten Inhalten wird dem nicht gerecht. Deswegen ist es notwendig, die Schwerpunktbereiche der Juristenausbildung zukünftig zu Lasten des klassischen Ausbildungskanons auszubauen.

## **Im Einzelnen:**

### **1. Landesweite Harmonisierung der juristischen Ausbildung**

Die Anforderungen an den Pflichtstoff sowie die Zahl der Prüfungsleistungen im universitären Schwerpunktbereich werden landesweit einheitlich gestaltet. Zusätzlich wird die Zwischenprüfung aufgewertet und hierfür ein landesweit einheitlicher Leistungsrahmen geschaffen, sodass ein Wechsel zwischen verschiedenen juristischen Fakultäten in NRW zukünftig ermöglicht beziehungsweise vereinfacht wird. Dies wird noch durch die Möglichkeit landesweit einheitlicher Aufsichtsarbeiten verstärkt, deren Korrektur im Rahmen landesweit einheitlicher Standards erfolgt. Dadurch wird die Chancengleichheit erhöht und die Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen sichergestellt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs, S. 5 ff.

#### **a. § 4, 14 JAG**

Es wird nunmehr die landesweite Querkorrektur von Aufsichtsarbeiten möglich. Dies stärkt die Anonymität der Prüfungsarbeiten sowie die Unbefangenheit der Prüfenden.

#### **b. § 10 JAG**

Die Schwerpunktbereichsprüfung soll nicht mehr dem mündlichen Teil der staatlichen Prüfung vorausgehen. Dies wird der Praxis der meisten Fakultäten gerecht, in der dies ohnehin nicht mehr vorgeschrieben ist. Durch diese Anpassung wird Druck von den Studierenden genommen, indem der Freiversuch unabhängig vom Ableisten des Schwerpunktbereichs wahrgenommen werden kann. Dies kommt besonders Studierenden zugute, die einen inhaltlich umfangreichen Schwerpunkt gewählt haben.<sup>2</sup>

Zusätzlich wird nun sichergestellt, dass im gesamten Geltungsbereich des JAG dieselbe Aufsichtsarbeit zur selben Zeit gestellt wird.

#### **c. § 11 JAG**

Die Anpassung des Pflichtfachstoffes ist zu begrüßen. Der Pflichtstoffkatalog wird im Bereich des Europarechts erweitert. Grundkenntnisse und Verständnis des Europarechts sind für eine Tätigkeit als Jurist unerlässlich. Die Aufnahme der ethischen Grundlagen in den Pflichtstoff schärft das Verständnis der Studierenden für die dem positiven Recht zugrunde liegenden Hintergründe.

#### **d. § 28 JAG**

Der neue § 28 JAG stellt landesweit einheitliche Anforderungen für die Zwischenprüfung auf. Demnach darf der Inhalt der Zwischenprüfungen künftig nicht mehr über den Pflichtfachstoff hinausgehen. Es werden Höchstanforderungen eingeführt, die die Universität zur Zulassung zur Zwischenprüfung stellen darf. Außerdem wird die Zwischenprüfung an sich vereinheitlicht, indem festgelegt wird, dass die Zwischenprüfung in der Anfertigung von drei Aufsichtsarbeiten besteht.

Auch die Schwerpunktbereichsprüfung wird hier hinsichtlich ihrer Durchführung konkretisiert, indem anstelle von Mindestanforderungen nun einheitliche Anforderungen festgesetzt werden.

### **2. Digitalisierung der juristischen Ausbildung**

Nicht zuletzt durch die Covid-19 Pandemie hat die juristische Arbeitswelt einen starken Digitalisierungsschub erhalten.<sup>3</sup> Dass es zukünftig möglich sein wird schriftliche Arbeiten elektronisch anzufertigen und digitale Unterrichtsformen in die Ausbildung zu integrieren, stellt eine wünschenswerte Anpassung der Ausbildung an die Realität der Arbeitswelt dar.<sup>4</sup>

#### **a. § 10 JAG**

Der neugefasste § 10 JAG ermöglicht künftig die Anfertigung von elektronischen Aufsichtsarbeiten, wobei die Modalitäten von den Justizprüfungsämtern eigenverantwortlich ausgestaltet werden. Schon heute werden in der Praxis Schriftsätze und Gutachten nicht mehr händisch geschrieben, weswegen eine vollständige Digitalisierung der juristischen Ausbildung langfristig anzustreben ist. Es

---

<sup>2</sup> Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA), Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, S. 12 ff.

<sup>3</sup> [https://www.ey.com/de\\_de/news/2021/05/ey-zukunft-der-arbeitswelt-2021](https://www.ey.com/de_de/news/2021/05/ey-zukunft-der-arbeitswelt-2021) (abgerufen zuletzt am 07. Juni 2021)

<sup>4</sup> Spektor/Yuan: Digitalisierung in der Juristenausbildung, NJW 2020, 1045;

ist zu begrüßen, dass nun ein erster Schritt auf diesem Weg gegangen und eine Rechtsgrundlage für den digitalen Unterricht eingeführt wird.<sup>5</sup>

#### **b. § 43 JAG**

Der Fernunterricht in den Arbeitsgemeinschaften des Vorbereitungsdienstes wurde bereits während der Corona Pandemie weitgehend erfolgreich durchgeführt. Das Ergebnis dieser positiven Erfahrung ist konsequenterweise, dass ein digitaler Fernunterricht zukünftig grundsätzlich möglich ist, wobei davon auszugehen ist, dass der Präsenzunterricht der Regelfall bleibt. Nicht zuletzt für Menschen mit Behinderung ist die Möglichkeit des Fernunterrichts ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur nahtlosen Inklusion in den Vorbereitungsdienst.<sup>6</sup>

### **3. Erhöhung der Chancengleichheit für Studierende**

Die derzeitige Möglichkeit zur Abschichtung in NRW ist eine landesrechtliche Besonderheit, die dazu führt, dass die erste juristische Staatsprüfung in anderen Bundesländern nicht ohne weiteres als gleichwertig anerkannt wird. Zusätzlich wird das Verhältnis, in dem schriftliche und mündliche Prüfungsleistung gewertet werden, moderat angepasst, wodurch die schriftliche Prüfung einen höheren Stellenwert erlangt und somit bundesweit vergleichbarer wird. Gleichzeitig wird die Notenverbesserung zukünftig auch außerhalb des Freiversuches möglich sein, was ebenfalls eine Anpassung an andere Bundesländer darstellt und wodurch dem psychischen Druck der ersten Staatsprüfung Rechnung getragen wird.<sup>7</sup>

Oftmals werden für Juristen aus NRW in anderen Bundesländern pauschale Notenabstriche zum Ausgleich vorgenommen. Durch die Anpassung des Juristenausbildungsgesetzes erhöht sich die Chancengleichheit für Studierende auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt.<sup>8</sup>

#### **a. § 12 JAG**

Die Möglichkeit der Abschichtung wird abgeschafft. Bisher führte die Möglichkeit zur Abschichtung dazu, dass die Leistungen der Studierenden in NRW bundesweit nicht ohne weiteres als gleichwertig anerkannt wurden. Die gezielte Vorbereitung auf nur ein Rechtsgebiet ist eine wesentliche Erleichterung der Prüfung gegenüber anderen Bundesländern.<sup>9</sup>

#### **b. § 18 und § 56 JAG**

Die Aufsichtsarbeiten werden anstatt wie bisher mit 60 % nun mit 65 % gewichtet, wodurch der Wert der schriftlichen Prüfung erhöht wird und an bundesweite Standards angeglichen wird.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Ebd.; <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/juristisches-examen-am-computer-schreiben-sicherheit-kosten-software> (abgerufen zuletzt am 07. Juni 2021)

<sup>6</sup> [https://www.zeit.de/campus/2021-04/studieren-behinderung-corona-barrierefreiheit-homeoffice-universitaet-digitalisierung?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.ecosia.org%2F](https://www.zeit.de/campus/2021-04/studieren-behinderung-corona-barrierefreiheit-homeoffice-universitaet-digitalisierung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.ecosia.org%2F) (abgerufen zuletzt am 07. Juni 2021).

<sup>7</sup> Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA), Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, S. 25 ff.

<sup>8</sup> Ebd., S. 8 ff.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd., S. 35 ff.

#### **4. Erweiterung des Kompetenzspektrums für eine praxisgerechtere Ausbildung**

Digitale Kompetenzen werden gefördert, indem der Erwerb solcher Kompetenzen bei der Frist für den Freiversuch berücksichtigt wird. Durch die Förderung der Teilnahme an studentischer Rechtsberatung und internationalen Verfahrenssimulationen haben die Studierenden die Möglichkeit, bereits im Studium vertiefte praxisrelevante Erfahrungen zu sammeln. Neben den klassischen Fächern werden ethische Grundlagen des Rechts und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion juristischen Handelns geschärft. Durch die Einführung von mindestens fünf Pflichtarbeiten wird das wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden gestärkt.

##### **a. § 7 und § 25 JAG**

Die Studierenden haben künftig die Möglichkeit eine universitäre Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ abzuschließen, wodurch sie ein Semester mehr für den Freiversuch erhalten. Somit wird das Verständnis der Studierenden für die Digitalisierung und ihre Folgen für die juristische Praxis geschärft. Ergänzt wird dies noch durch die Möglichkeit die Schwerpunktausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht“ und „Legal Tech“ abzuleisten. Parallel wird die Studienzeit vor dem Freiversuch um ein Semester erweitert, wenn die Studierenden an einer von der Universität begleiteten studentischen Rechtsberatung teilnehmen. Durch die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Ausbildungsangebote wird ein wesentlicher Teil des Semesters beansprucht. Die Nichtanrechnung auf die Studienzeit für den Freiversuch trägt dieser zusätzlichen Belastung Rechnung.<sup>11</sup>

#### **5. Größere Flexibilität im Rahmen der praktischen Ausbildung**

Die praktische Ausbildung der Studierenden während des Studiums wird flexibler, indem die Ableistung bei drei verschiedenen Stellen erfolgen kann und die Mindestdauer der einzelnen Ausbildung verkürzt wird. Das Spektrum an möglichen Ausbildungsstellen im Vorbereitungsdienst wird ausgeweitet. Die Anpassung der praktischen Ausbildung ermöglicht den Studierenden, sich schon während des Studiums in verschiedenen Bereichen der juristischen Berufe zu orientieren.

##### **a. § 8 JAG**

Die Studierenden können ihre praktische Studienzeit in zwei oder drei Abschnitten ableisten, wodurch sie vielfältigere praktische Erfahrungen als bisher sammeln können. Dadurch können sich die Studierenden schon während des Studiums besser für ihre berufliche Zukunft orientieren.

##### **b. § 35 JAG**

Zusätzlich wird es möglich sein, anders als bisher, die Pflichtausbildung auch bei Fachgerichten wie beispielsweise den Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten abzuleisten. So können angehende Juristen bereits im Rahmen ihrer Ausbildung erste Erfahrungen auch außerhalb der klassischen Gerichtsbarkeit sammeln.

#### **6. Fazit**

Die juristische Arbeitswelt hat sich in den vergangenen 20 Jahren stark verändert. Digitale und europarechtliche Kompetenzen sind heute integrale Voraussetzung für Juristen innerhalb und außerhalb der klassischen Tätigkeiten in der Justiz. Durch das bisherige JAG wurde der juristischen Ausbildung ein zu enges und nicht mehr zeitgemäßes Korsett angelegt, das durch die vorliegende Reform aufgebrochen wird. Die hier gegenständliche Anpassung und Vereinfachung des JAG verwirklicht diese Zielsetzung, indem die juristische Ausbildung in NRW landes- und bundesweit

---

<sup>11</sup> Ebd. S. 18 ff.

weiter harmonisiert wird und Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden, die für die moderne juristische Arbeitswelt wichtig sind.